

Spesen- Reglement

**Politische Gemeinde Hirzel
Schulgemeinde Hirzel**

vom 18. März 2002

Spesen-Reglement

für Behördenmitglieder, Funktionäre, MitarbeiterInnen

In Ergänzung zur Verordnung Kommunales Personalrecht der Gemeinde Hirzel vom 26. Mai 2000 regeln die nachstehenden Bestimmungen die Auszahlung von Jahresentschädigungen, Tag- und Sitzungsgeldern, Spesen und übrigen Barauslagen.

1. Jahresentschädigungen (Art. 71 VKPR)

Die Jahrespauschale bildet die Grundentschädigung für die Behördenmitglieder und Funktionäre und beinhaltet insbesondere die

- Amtsentschädigung für die ordentliche Tätigkeit;
- Aktenstudium und Sitzungsvorbereitung.

Bei übermässiger Beanspruchung für Grundlagenarbeiten (z.B. Konzepte) kann auf entsprechenden Antrag durch die Behörde eine separate, einmalige Entschädigung festgesetzt werden.

Bei Stellvertretungen für ununterbrochene Abwesenheiten von über einem Monat pro Jahr haben sich die betroffenen Behördenmitglieder oder Funktionäre direkt über einen Entschädigungsausgleich zu einigen.

Behördenmitglieder, Funktionäre und Gemeindeangestellte haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Fixentschädigung für allfällige weitere Kommissionstätigkeiten.

2. Sitzungsgelder (Art.72 VKPR) ¹

Sitzungsgelder werden ausgerichtet für Sitzungen der Gesamtheit oder einer Kommission resp. eines durch die Exekutive eingesetzten Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe.

Das Sitzungsgeld wird ausgerichtet für

- Tages- oder Abendsitzung bis zu 3 Stunden Dauer (Tagessitzungen, welche diese Dauer übersteigen berechtigen zum Bezug eines entsprechenden Taggeldes);
- Abendsitzungen mit über dreistündiger Dauer gelten als Doppelsitzungen (sie werden mit einem Zuschlag von 50% entschädigt).

Besprechungen und Sitzungen ausserhalb der Gemeinde werden nach Aufwand) abgerechnet (Behörden-Stundenlohn).

3. Taggelder (Art. 73 Abs. 1 VKPR)

Taggelder werden ausgerichtet für ausserordentliche amtliche Verrichtungen in besonderem Auftrag oder Tätigkeiten ausserhalb des normalen Aufgabenbereiches.

Der Anspruch auf Taggeld besteht bei:

- Tagessitzungen mit einer Dauer von 3 bis 5 Stunden für ein 1/2-Taggeld bzw. von mehr als 5 Stunden für ein ganzes Taggeld;
- Besuch von Kursen, Informationsveranstaltungen, Seminare, usw.

4. Behörden-Stundenlohn (Art. 73, Abs. 2 VKPR)

Für Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Amtstätigkeit oder behördlicher Tätigkeit ausser Haus wird anstelle von Sitzungs- oder Taggeld der Behörden-Stundenlohn ausgerichtet. Die Stundenentschädigung erfolgt z.B. für

- Besprechungen mit Einwohnern, Eltern, Klienten, Baufirmen, Dienststellen etc.;
- Besprechungen, Besuche, Abklärungen bei Sekretariat, Verwaltung und Mitarbeitern, sofern die zeitliche Beanspruchung eine Stunde oder mehr beträgt;
- behördliche Augenscheine/Abnahmen, Schulbesuche usw.

5. Fahrspesen (Art. 46 + 75 VKPR)

Bei behördlichen Verrichtungen (ausgenommen bei Sitzungen innerhalb der Gemeinde), für welche öffentliche Verkehrsmittel oder das private Fahrzeug benützt werden, besteht Anspruch auf Vergütung der Fahrspesen.

6. Barauslagen und Spesen (Art. 75 VKPR)

Die effektiven Barauslagen und Spesen bei behördlichen Tätigkeiten werden zurückerstattet. Dies betrifft insbesondere

- Mahlzeiten, Getränke und Parkgebühren bei auswärtigen Verrichtungen;
- Telefonkosten, Porti, Büromaterial.

7. Besondere Bestimmungen

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung wird nicht entschädigt (Bürgerpflicht).

Dieses Spesen-Reglement tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 11. März 1996.

Genehmigt mit GRB-Nr. 28
vom 18. März 2002

Genehmigt mit Beschluss
vom 14. Mai 2002

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

B. Bürgler

Der Schreiber:

M. Wild

Im Namen der Schulpflege

Der Präsident:

E. Höhn

Die Aktuarin:

M. Schnyder

¹ **Ziffer 2 Definitionserklärung Sitzungen/Sitzungsgelder**

Der Begriff Sitzungen ist nur anwendbar für:

- Gesamtbehörden (von den Stimmberechtigten gewählt)
- Kommissionen (von den Stimmberechtigten gewählt oder von der Exekutive bestellt)
- Ausschüsse (von der Exekutive bestellt)
- Arbeitsgruppen (von der Exekutive eingesetzt)

Alle „Sitzungen“ in anderen Gremien oder anderer Zusammensetzungen gelten als Besprechungen und werden gemäss Abs. 2 mit dem Behörden-Stundenlohn abgerechnet.

Zudem werden gemäss Abs. 2 „Sitzungen ausserhalb der Gemeinde“ ebenfalls nach Aufwand mit dem Behörden-Stundenlohn abgerechnet.